

Bekanntmachung

Die Eigentümerin der Obermühle beabsichtigt im Zuge der Reaktivierung der Wasserkraftanlage Obermühle in Schierling den Bau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr der Stau- und Triebwerksanlage. Die Fischaufstiegsanlage soll in Form eines Beckenpasses, ausgeführt als naturnah gestalteter Bachlauf nach DWA-Merkblatt 509 und dem Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern gebaut werden. Die Fischaufstiegshilfe soll als Beckenpass konzipiert und so gestaltet werden, dass durch den Einbau von Störsteinen ein natürlicher Bachlauf mit Fließwechseln (Mäandern) entsteht. Die Fischaufstiegsanlage soll mit einer Wassermenge von 400 l/s beaufschlagt werden, die durch den ersten Steinriegel eingeregelt wird. Der Einlaufbereich der Aufstiegsanlage am Wehr soll so hergestellt werden, dass die Zulaufgeschwindigkeit unter 0,50 m/s liegt. Die Fischaufstiegsanlage soll über die gesamte alte Schwimmbadanlage, die im Zuge der Maßnahme zurückgebaut wird, geführt werden. Der Gesamthöhenunterschied von ca. 2,45 m soll über insgesamt drei Teilstücke mit einer Gesamtlänge von ca. 140 m (oberer Teil ca. 40 m, mittlerer Teil ca. 70 m und unterer Teil ca. 32 m) abgebaut werden. Der Zwischenteil soll als Ruhezone und naturnaher Ausgleichsbereich dienen. Im Zusammenflussbereich des Abfallgrabens und der Großen Laber soll eine Lockbuhne errichtet werden, die die Auffindbarkeit der Fischaufstiegsanlage im Abfallgraben bzw. im Bereich des alten Schwimmbades optimieren und eine entsprechende Lockströmung in den Abfallgraben gewährleisten soll. Der Bereich im Unterwassergraben oberhalb der Lockbuhne soll so profiliert werden, dass die Fließgeschwindigkeit aus dem Altbach verringert wird und somit die Strömung aus dem Abfallgraben deutlich über den Geschwindigkeiten aus dem Unterwassergraben liegt.

Gemäß § 7 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i.V.m. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG bedürfen sonstige Ausbaumaßnahmen, unter die das geplante Vorhaben fällt, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Regensburg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt stellte das Landratsamt Regensburg fest, dass bei dem Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aufgrund Art. 27 a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 11.12.2017
Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg